

Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes (Bahnstromnetz) gültig ab 01.01.2020

Für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH als Bahnstromnetzbetreiber gilt das Netzentgelt gemäß vorliegendem Preisblatt zuzüglich der gesetzlich gültigen Abgaben und Umlagen. Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

1. Netzentgelte für Entnahme (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannungsnetz	19,63 €/kWa	6,00 ct/kWh	158,88 €/kWa	0,43 ct/kWh
Mittelspannungsnetz	0,00 €/kWa	6,28 ct/kWh	110,02 €/kWa	1,87 ct/kWh

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung in kW und der Entnahmemenge in kWh im Kalenderjahr. Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte Viertelstunden-Mittelwert des über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgangs. Alle Werte beziehen sich auf die Entnahme vor Rückspeisung.

2. Netzentgelte für Entnahme (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannungsnetz	18,34 €/kW*Monat	1,87 ct/kWh

Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine Abrechnung der Netzentgelte nach dem Monatsleistungspreissystem, sofern der Kunde dies dem Bahnstromnetzbetreiber vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich mitgeteilt hat. Es erfolgt keine Bestabrechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des höchsten Viertelstunden-Mittelwerts des zeitgleichen Summenlastgangs über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten im Abrechnungsmonat. Alle Werte beziehen sich auf die Entnahme vor Rückspeisung.

3. Entgelt für Messung

Messung	210,50 Euro pro Zähler und Jahr, alternativ 0,0148 ct/kWh
---------	---

Das Entgelt für Messung wird pro durch den BNB ausgelesenem Zähler erhoben und beinhaltet die tägliche Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Das Messentgelt wird im Rahmen des Netzanschlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestelle) an die Halter der Triebfahrzeugeinheiten (Anschlussnehmer) abgerechnet.

4. Gesetzliche Umlagen

Folgende Umlagen sind in den Netzentgelten nach Ziffer 1 bzw. 2 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet:

- KWKG-Umlage nach §§ 26-29 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Diese Umlagen werden ebenso wie die Netzentgelte auf die Energieentnahme vor Rückspeisung bezogen.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden.

5. Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

Einspeisung aus Rückspeisung in das Mittelspannungsnetz im verstetigten Verfahren	2,73 ct/kWh	
Einspeisung aus Rückspeisung in das Mittelspannungsnetz auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung	Leistungspreis	Arbeitspreis
	110,69 €/kWh	1,47 ct/kWh

Der Bahnstromnetzbetreiber erstattet die Vergütung gemäß § 18 StromNEV für die vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Vergütung vermiedene Netzentgelte), wenn Kunden den bei der elektrischen Bremsung der Triebfahrzeugeinheiten entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung).

Der Kunde kann zwischen einer Berechnung auf Basis seiner tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Der Bahnstromnetzbetreiber vergütet die Rückspeisung nach dem verstetigten Verfahren, sofern der Kunde nicht vor Beginn des Kalenderjahres die Vergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung ausdrücklich verlangt. In diesem Fall sind die Netzentgelte nach Ziffer 1 für Benutzungsdauern größer 2.500 h/a maßgeblich. Es erfolgt keine Bestabrechnung.

Bei der Ermittlung der Vergütung für Rückspeisung wurden die Vorgaben gemäß § 120 Abs. 4 EnWG berücksichtigt. Demnach sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren (s. veröffentlichtes Referenzpreisblatt für Rückspeisung).